

# Professor Eugen Huber

Autor(en): **Tobler**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **50 (1923)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Professor Dr. Eugen Huber

1849 – 1923

## Professor Eugen Huber †.

Unsere Mitglieder erhalten in diesem Jahrbuch ein vor-  
treffliches Bild von Prof. Dr. jur. Eugen Huber, dem berühm-  
ten Rechtslehrer der Universität Bern und Schöpfer des  
Schweiz. Zivilgesetzbuches. Prof. Eugen Huber war gebürtig  
von Altstetten (Kt. Zürich). Er wurde geboren am 13. Juli  
1849 und starb Montag den 23. April 1923, vormittags  
1/2 12 Uhr, nach langer und schwerer Krankheit in Bern.  
Es ist uns Appenzellern eine *Ehrenpflicht*, dieses Geistes-  
helden im Jahrbuch zu gedenken, weil Dr. Eugen Huber  
vom Frühjahr 1877 bis Frühjahr 1881 in Trogen als Ver-  
hörrichter wirkte und sich durch seine vorzügliche Amts-  
führung die Hochachtung der Behörden, und durch sein  
freundliches, konziliantes Wesen die Achtung und Liebe aller  
im Fluge erwarb, mit denen er gesellschaftlich zu verkehren  
Gelegenheit hatte. Schon in Trogen hat er sich in seiner  
Freizeit mit der Schaffung eines grosszügigen, vierbändigen  
Werkes „System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts“  
befasst, welches Studium ihm später bei der Schaffung des  
Entwurfs zum Schweiz. Zivilgesetzbuch in ausgezeichnete-  
re Weise zu statten kam. Eine verlockende Anfrage, ob er  
nicht Lust und Liebe hätte, Bundesgerichtsschreiber zu  
werden, hat er im Jahre 1880 verneint und dabei dem  
Schreiber dies bemerkt, wenn er seine Stelle als Verhörrichter  
quittiere, so geschehe dies nur, sofern er Gelegenheit be-  
komme, als akademischer Lehrer zu wirken. „Zur akade-  
mischen Jugend ziehe es ihn hin!“ Kaum war ein Jahr  
verstrichen, erfolgte dann sein Ruf an die Universität Basel.  
Von dort wurde er an die Universität Halle und nach eini-  
gen Jahren an die Universität Bern berufen, wo er dann  
in vieljähriger umsichtiger Arbeit im Auftrage des Schweiz.  
Bundesrates den Entwurf zum Schweiz. Zivilgesetzbuch schuf  
und durch die Klippen der parlamentarischen Beratungen  
zu bringen das Glück und die Freude hatte. — Die  
Juristen aller Kulturstaaten beklagen den Tod eines ihrer

Grössten, und es ist allgemein bekannt und anerkannt, dass unser Eugen Huber neben einem Windscheid und Ihering zu den Koryphäen der Rechtswissenschaft, zu den berühmtesten Rechtsgelehrten und Rechtslehrern des vergangenen und gegenwärtigen Jahrhunderts gehört. Die Vorsehung hat diesen hochgelehrten, feinfühlenden und begeisternden Rechtslehrer der Schweiz im rechten Augenblick geschenkt und das Glück, dass er auch der Unserige im engern Sinne war, überstrahlt den Schmerz des Hinschiedes. *Tobler.*

